



Verkaufspreise Fernwärme

für die Lieferung aus dem Netz der Stadtwerke Ratingen GmbH

FERNWÄRME

I. Haushaltskunden

Preise gültig ab 01.01.2026		Netto	Brutto ¹
Raumheizung und Warmwasser			
Verbrauchspreis	ct/kWh	13,12	15,61
Grundpreis je m ² Wohnfläche/Jahr	EUR	3,20	3,81
Verrechnungspreis je Wärmemengenzähler/Jahr	EUR	124,30	147,92

II. Gewerbe- und sonstige Kunden

Preise gültig ab 01.01.2026		Netto	Brutto ¹
Raumheizung und Warmwasser			
Verbrauchspreis	ct/kWh	13,12	15,61
Grundpreis je kW bereitgestellte Leistung/Jahr	EUR	25,00	29,75

III. Bauwärme

Preise gültig ab 01.01.2026		Netto	Brutto ¹
Verbrauchspreis	ct/kWh	21,60	25,70

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info erhältlich.

¹Die Bruttopreise enthalten den Umsatzsteuersatz von 19% und sind kaufmännisch gerundet. Der Fernwärmepreis wird auf Basis der Nettopreise errechnet und anschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer erhöht.

Grundlage für die Lieferung von Fernwärme ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sowie die jeweils gültigen Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV und die Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) der Stadtwerke Ratingen GmbH.

Dieses Preisblatt gilt für alle Verträge der Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen (fortan „SWR“), die die Versorgung eines Kunden mit Fernwärme durch SWR zum Gegenstand haben. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Das für die Fernwärmebelieferung zu leistende Entgelt setzt sich aus einem Verbrauchspreis, einem Grundpreis, sowie einem Verrechnungspreis zusammen; die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

1.1 Der Verbrauchspreis „VP_{neu}“ ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt und jeweils pro gelieferte Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen. Er ist ein variabler Preis und setzt sich aus einem Verbrauchspreis „VP₀“ für die Wärmelieferung und einem CO₂-Verbrauchspreis „VPCO₂“ zusammen und wird anhand der nachstehenden Preisformel jährlich mit Wirkung zum 01.01. neu berechnet:

$$VP_{\text{neu}} = VP_0 \cdot \left[0,8 \cdot \left(0,5 \cdot \frac{EG}{EG_0} + 0,4 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,1 \right) + 0,2 \cdot \frac{W}{W_0} \right] + VP_{CO_2}$$

Darin bedeuten:

VP_{neu}	=	Verbrauchspreis neu in €/MWh
VP₀	=	Verbrauchspreis (Ausgangspreis; Basis 2026)
	=	Haushalt: 114,90 EUR/MWh
	=	Gewerbe: 114,90 EUR/MWh
	=	Bauwärme: 208,60 EUR/MWh

EG = Erdgaspreisindex auf Basis des EEX THE Natural Gas Year Future für das Marktgebiet THE. Der Formelrelevante Gaspreisindex zum 01. Januar eines Jahres ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert des jeweils am 1. Handelstag eines Monats festgestellten Settlementpreises des EEX THE Natural Gas Year Future in €/MWh für das Lieferjahr der Monate Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres.¹

EG₀ = 36,7 €/MWh. Der Basis-Erdgaspreisindex ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert des jeweils am 1. Handelstag eines Monats festgestellten Settlementpreises des vorstehenden Erdgaspreisindex (Basiswert 2026=100) in €/MWh der Monate Oktober 2024 bis September 2025.¹

L = Lohntarifindex vom Statistischen Bundesamt, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Tabellencode 62231-0001, WZ08-D-06 „Energie- und Wasserversorgung, Code VST065 „Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen“. Der Formelrelevante Lohntarifindex zum 01. Januar eines Jahres ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Monate Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres.²

L₀ = 116,3. Der Basis-Lohntarifindex ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Monatswerte des vorstehenden Lohntarifindex (Basisjahr 2020=100) der Monate Oktober 2024 bis September 2025.²

W = Wärmepreisindex vom Statistischen Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Tabellencode 61111-0006, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate/Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderposition (81), Code CC13-77: „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)“. Der Formelrelevante Wärmepreisindex zum 01. Januar eines Jahres ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Monate Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres.³

W₀ = 167,2. Der Basis-Wärmepreisindex ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert des vorstehenden Wärmepreisindex (Basisjahr 2020=100) der Monate Oktober 2024 bis September 2025.³

Der CO₂-Verbrauchspreis (VP_{CO₂}) wird anhand der nachstehenden Preisformel jährlich mit Wirkung zum 01.01. neu berechnet und mit dem Verbrauchspreis gem. Ziff. 1.1 addiert:

$$VP_{CO_2} = CO_2\text{-Anteil} \cdot \text{mittlere } CO_2\text{-Beschaffungskosten}$$

$$CO_2\text{-Anteil} = 0,225 \text{ t/MWh} = 0,263 \text{ t/MWh (CO}_2\text{-Anteil Wärmeversorgung)} - 0,038 \text{ t/MWh (Freimenge)}$$

$$\text{Mittlere CO}_2\text{-Beschaffungskosten in } \text{€ / t} = 95 \% \text{ Emissionsrechte nach EU-ETS} + 5 \% \text{ Emissionsrechte nach BEHG}$$

EU-ETS = Europäisches Emissionshandelssystem für Gebäude, Straßenverkehr und zusätzliche Sektoren in der EU. Durchschnittlicher Preis der EU-Emissionszertifikate an der EEX (European Energy Exchange AG) für ECarbix in €/t. Der Formelrelevante CO₂-Preis für EU-ETS zum 01. Januar eines Jahres ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert des jeweiligen Settlementpreises am 1. Handelstag eines Monats der Monate Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres. Für 2026 = 73,20 €/t⁴

Emissionsrechte nach BEHG = BEHG-Emissionspreis gem. deutschem Emissionshandelsgesetz. Ab 2026 werden die Zertifikate nach BEHG versteigert mit einem Preiskorridor zwischen 55 €/t CO₂ und 65 €/t CO₂. Ab 2027 entfällt der Preiskorridor. Die tatsächlichen Kosten werden jährlich saldiert und vorgetragen. Die Berechnung wird auf der Internetseite der SWR veröffentlicht. Für 2026 = 60 €/t CO₂.

Die Veröffentlichung der Preisindizes erfolgt im Internet auf der Website der Stadtwerke Ratingen GmbH www.stadtwerke-ratingen.de/waerme/waermenetz-mit-verfuegbarkeitsrechner unter „Downloads zum Fernwärmetarif“.

1.2 Der Grundpreis ist ein verbrauchsunabhängiges Entgelt und ist jährlich bei Gewerbekunden jeweils pro bereitgestellte Leistung in Kilowatt (kW), im Übrigen jeweils pro m² Wohnfläche des Kunden (berechnet nach der Wohnflächenverordnung/DIN 227) zu bezahlen. Er ist ein fester Preis und bleibt konstant.

Grundpreis pro Jahr für Haushalt: 3,20 €/m²
Grundpreis pro Jahr für Gewerbe: 25,00 €/kW

1.3 Der Verrechnungspreis ist ein verbrauchsunabhängiges Entgelt und ist jährlich pro Wärmemengenzähler des Kunden zu bezahlen. Der Verrechnungspreis enthält die Kosten für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung. Er ist ein variabler Preis und wird anhand der nachstehenden Preisformel jährlich mit Wirkung zum 01.01. neu berechnet:

$$VeP_{\text{neu}} = VeP_0 \cdot \left(0,3 + 0,3 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,4 \cdot \frac{I}{I_0} \right)$$

Darin bedeuten:

VeP_{neu}	=	Verrechnungspreis neu in €/Jahr
VeP₀	=	Verrechnungspreis (Ausgangspreis; Basis 2026)
	=	124,30 EUR/Jahr

L = Lohntarifindex vom Statistischen Bundesamt, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Tabellencode 62231-0001, WZ08-D-06 „Energie- und Wasserversorgung, Code VST065 „Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen“. Der Formelrelevante Lohntarifindex zum 01. Januar eines Jahres ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Monate Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres.²

L₀ = 116,3. Der Basis-Lohntarifindex ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Monatswerte des vorstehenden Lohntarifindex (Basisjahr 2020=100) der Monate Oktober 2024 bis September 2025.²

1 Quelle: Marktdaten der European Energy Exchange (EEX); Aufrufbar unter <https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub>, dann auswählen unter: Commodity: Natural Gas; Pricing: Futures; Area: THE; Product: Physical; Maturity: Year; Delivery: (Zieljahr auswählen); Trading Day: (ggf. Datum auswählen), dann „GO“ und Anzeige „Graph“ auswählen.

2 Quelle: GENESIS-Online – Datenbank des Statistischen Bundesamtes (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>). In der „Suche“ den Tabellencode „62231-0001“ eingeben und anschließend unter „Merkmal: WZ2008 (ausgewählte Positionen)“ den Code „WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung“ auswählen. Die betreffenden Jahre auswählen und in der Spalte „Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl.“ die Werte entnehmen.

3 Quelle: GENESIS-Online – Datenbank des Statistischen Bundesamtes (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>). In der „Suche“ den Tabellencode „61111-0006“ eingeben und anschließend „Anpassen“ anklicken und unter „Anderes Merkmal auswählen“ das Merkmal „Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen“ auswählen. Die betreffenden Jahre unter „Merkmal: Jahr“ auswählen und nach dem Code „CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten)“ scrollen.

4 Quelle: Marktdaten der European Energy Exchange (EEX); Aufrufbar unter <https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub>, dann auswählen unter: Commodity: Environmentals; Pricing: Indices; Area: EU; Product: ECarbix; Product-specific: Day; Trading Day: (ggf. Datum auswählen), dann „GO“ und Anzeige „Graph“ auswählen.

I = Investitionsgüterindex vom Statistischen Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte in Deutschland, Tabellencode 61241-0004, GP2019 (Sonderposition): Gewerbliche Produkte, GP-X008 Investitionsgüter. Der Formelrelevante Investitionsgüterindex zum 01. Januar eines Jahres ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Monate Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres.⁵

$I_0 = 117,4$. Der Basis-Investitionsgüterindex ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte des vorstehenden Investitionsgüterindex (Basisjahr 2021=100) für die Monate Oktober 2024 bis September 2025.⁵

Die Veröffentlichung der Preisindizes erfolgt im Internet auf der Webseite der Stadtwerke Ratingen GmbH www.stadtwerke-ratingen.de/waerme/waermetarif.

1.4 Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Fernwärmebezug oder der Einstellung der Fernwärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

2. Für die Ausgangspreise der in den Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 angegebenen Indizes des Statistischen Bundesamtes gelten die jeweils genannten Basisjahre. Erfolgt in den Veröffentlichungen eine Änderung (Neu- bzw. Umbasierung) der Basisjahre durch das Statistische Bundesamt (i. d. R. alle fünf Jahre), so werden die Indizes L_0 , W_0 und I_0 entsprechend angepasst. Die Umbasierung der Preisindizes sowie die Neuberechnung der Ausgangspreise erfolgt wertneutral, so dass die bisherige Relation zwischen den aktuellen Werten und den Ausgangswerten zum Zeitpunkt der Umbasierung erhalten bleiben. Sollte zu einem Abrechnungstermin ein für die Preisermittlung maßgebender Einzelwert noch nicht veröffentlicht sein, erfolgt zunächst eine vorläufige Berechnung auf Basis der zuletzt veröffentlichten Werte; die endgültige Berechnung erfolgt nach Veröffentlichung des jeweils maßgebenden Wertes.

3. Sollte das Statistische Bundesamt die in den Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 angegebenen Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelementen nicht mehr genügen, treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

4. Sollte die European Energy Exchange (EEX) (nachfolgend: Institution) den Preis für das EEX THE Natural Gas Year Future für das Marktgebiet THE oder den Emissionspreis ECarbix (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.

5. Ab dem 01.01.2027 werden Änderungen des Emissionspreises durch die SWR im Rahmen einer einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB berücksichtigt (Erhöhungen oder Senkungen). Der Umfang einer Preisänderung ist dabei auf die Veränderung des Emissionspreises seit der jeweils vorhergehenden Preisänderung bzw. – sofern noch keine Preisänderung erfolgt ist – seit dem 31.12.2026 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisänderung beschränkt. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Emissionspreises sind nur zum 01.01. eines Jahres möglich.

6. Für die Bildung der in den Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 angegebenen Preise zum 1. Januar eines Jahres wird jeweils das arithmetische Mittel der Indizes und Faktoren auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

7. Die jeweils neu berechneten Verbrauchs- und Verrechnungspreise (VP_{neu} ; VeP_{neu}) werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

8. SWR ist berechtigt, insbesondere bei einer Änderung der eingesetzten Brennstoffe, bei einer Änderung der mit dem Brennstofflieferanten vereinbarten Preise oder der Preisänderungsklausel bzw. bei sonstigen Änderungen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der letzten Anpassung der Preisänderungsklausel vorliegenden gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen die vorstehende Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen nach billigem Ermessen anzupassen; § 315 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Im Falle der Anpassung der Preisänderungsklausel nach dieser Ziffer hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen, ohne dass von SWR hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Zudem sind Anpassungen der Preisänderungsklausel nach dieser Ziffer nur zum Monatsersten möglich und werden nur wirksam, wenn SWR dem Kunden spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Anpassung in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Anpassung sowie über das Recht des Kunden zur Vertragsbeendigung in Textform unterrichtet.

9. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Fernwärme nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann SWR die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiterberechnen; dies gilt entsprechend, falls die Fernwärmebelieferung nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die Fernwärmebelieferung hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit Rechnungsstellung informiert. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist SWR verpflichtet, eine daraus resultierende Kostensenkung an den Kunden weiterzugeben.

10. Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Fernwärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann SWR hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist SWR zu deren Weitergabe verpflichtet.

11. Die Regelung unter Ziffer 9. ist in Bezug auf die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend anwendbar. Gleiches gilt für die Regelung unter Ziffer 10.

12. Der Kunde ist verpflichtet, der SWR alle zur Abrechnung notwendigen Angaben zu machen und jede Änderung der beim Vertragsabschluss bzw. bei Vertragsanpassung geltenden Verhältnisse mitzuteilen, insbesondere Änderung der Wohnfläche (m^2) oder der Leistung (kW), die eine Änderung der Preise zur Folge haben.

⁵ Quelle: GENESIS-Online – Datenbank des Statistischen Bundesamtes (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>). In der „Suche“ den Tabellencode „61241-0004“ eingeben und anschließend „Anpassen“ anklicken und unter „Anderes Merkmal auswählen“ das Merkmal „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ auswählen. Die betreffenden Jahre unter „Merkmal: Jahr“ auswählen und nach dem Code „GP-X008 Investitionsgüter“ scrollen.